



Am Bonnheshof 35,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-475-4003

Fax: 0211-8756 5103 1539

www.gesamtschul-pr.de

gabi.wegner@brd.nrw.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr

13:00 – 15:00 Uhr

Mi Sitzungstag

Vorsitzende: Gabi Wegner

Februar 2026

Zurruhesetzung (ZRS) von verbeamteten Lehrkräften

Dies ist eine kurze Übersicht über die derzeitige Rechtslage bei der Zurruhesetzung. Folgende Möglichkeiten der Zurruhesetzung bestehen:

1. ZRS bei Erreichen der Altersgrenze

Der Zeitpunkt der Zurruhesetzung ist das Ende des Schulhalbjahres nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.

Nachdem im Landesbeamtengesetz (LBG) NRW § 31 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit nachvollzogen worden ist, ist das 65. Lebensjahr nur noch eine Orientierungsgröße. Beginnend mit dem Geburtsjahr 1947 verlängert sich die Regelaltersgrenze bis zum Geburtsjahrgang 1958 um jeweils einen Monat. 1958 sind genau 12 Monate erreicht. Danach geht es in Zweimonatsschritten weiter, so dass mit dem Geburtsjahrgang 1964 die Vollendung des 67. Lebensjahres zur neuen Regelaltersgrenze wird.

2. ZRS bei Erreichen der Antragsaltersgrenze

„Dann kann man gehen.“ (§ 33 Abs 3 LBG): Nach Vollendung des 63. Lebensjahres kann man zum Ende des Halbjahres auf eigenen (formlosen) Antrag in den Ruhestand versetzt werden. In Ausnahmefällen ist die Zurruhesetzung auch mitten im Schulhalbjahr möglich, wenn die Schulleitung zustimmt. Die Antragstellung muss spätestens ein halbes Jahr vorher erfolgen. Ein Versorgungsabschlag von 0,3% pro Monat muss dabei hingenommen werden, jedoch nicht mehr als insgesamt 14,4 %. Dabei wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gerechnet, nicht bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres. Nach Eintritt des Ruhestands ist eine Rückkehr in das ehemalige Dienstverhältnis nicht mehr

möglich. Eine frühere ZRS ist nur bei Schwerbehinderung oder Dienstunfähigkeit möglich.

3. ZRS bei Dienstunfähigkeit

Eine ZRS wegen Dienstunfähigkeit (§ 34 LBG) ist ohne Altersvorgabe möglich.

Die Feststellung der Dienstunfähigkeit erfolgt durch den Amtsarzt. Die Dienststelle leitet i. d. Regel bei längerer Erkrankung (mehr als drei Monate innerhalb von sechs Monaten) das Verfahren ein. Man kann die Versetzung in den Ruhestand auch selbst beantragen.

Rückkehr in den Dienst (§ 35 LBG):

Bei vorzeitiger Pensionierung bleibt die Möglichkeit einer späteren Rückkehr in den Dienst (Reaktivierung). Die Dienststelle kann davon Gebrauch machen, wenn die amtsärztliche Prognose dies nicht ausdrücklich ausschließt.

Man kann auch innerhalb von fünf Jahren (spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze) selbst den Antrag stellen.

Bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit wird ein Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat erhoben, maximal 10,8%. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalls, wird kein Abschlag erhoben.

Durch Altersteilzeit, Familienpflegezeit oder

Sabbatjahr („Teilzeit im Blockmodell“, § 65 LBG) kann im Einzelfall eine vorzeitige Beendigung des Dienstes erreicht werden.

Altersurlaub wird nur bei Vorliegen arbeitsmarktpolitischer Gründe genehmigt, da die Gewährung an ein „erhebliches Überangebot an Lehrerinnen und Lehrern auf dem Arbeitsmarkt“ geknüpft ist (§ 70 LBG).

4. ZRS für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 können nach Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag in den Ruhestand gehen und zwar ohne amtsärztliche Untersuchung. Sie sind nicht an das Halbjahresende gebunden.

Schwerbehinderte, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand gehen, müssen einen Versorgungsabschlag von 0,3 % pro Monat (maximal 10,8%) hinnehmen. Außerdem ist zu bedenken, dass für das Ruhegehalt nur der erarbeitete Ruhegehaltssatz zugrunde gelegt wird.

Bei Schwerbehinderten, die nach Vollendung des 63. Lebensjahres pensioniert werden, fallen keine Versorgungsabschläge an. Für das Ruhegehalt wird der erarbeitete Ruhegehaltssatz zugrunde gelegt.

Teildienstfähigkeit (Begrenzte Dienstfähigkeit)

Die Dienststelle kann Teildienstfähigkeit (§ 27 BeamStG) feststellen, nachdem die beamtete Lehrkraft mit diesem Untersuchungsauftrag amtsärztlich untersucht wurde. Das Verfahren kann von der Dienststelle oder der Lehrkraft beantragt werden.

Vorsicht: Stellt der Amtsarzt eine Dienstunfähigkeit fest, erfolgt automatisch die Versetzung in den Ruhestand.

Bereits pensionierte Lehrkräfte können mit begrenzter Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn sie mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit leisten können.

Altersteilzeit (§ 66 LBG)

Allen Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit bewilligt werden, sofern „dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen“. Voraussetzung ist der Verzicht auf Altersentlastung während der Altersteilzeit und vorher (ab dem 55. Lebensjahr) sowie einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 65 % in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit. Beginn ist jeweils am 01.08. nach Vollendung des 60. Lebensjahres. In der Regel lohnt sich Altersteilzeit finanziell nicht.

Familienpflegezeit (§ 67 LBG)

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, eine Phase der Familienpflegezeit ohne Dienstbezüge vor den Zeitpunkt der Zuruhesetzung zu legen.

Berechnung der Versorgungsbezüge

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) veröffentlicht auf seiner Homepage (www.lbv.nrw.de) verschiedene Infos sowie einen Versorgungsrechner, mit dem man fiktiv Versorgungsbezüge berechnen kann. Auf Antrag bei der Bezirksregierung erteilt das LBV pensionsnah und einmalig in zwei Varianten eine verbindliche Versorgungsauskunft. Das Antragsformular befindet sich auf der Homepage des LBV.

Als Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten werden u.a. berücksichtigt:

- Tätigkeit als Beamtin oder Beamter
- Vorbereitungsdienst
- Wehr- oder Ersatzdienst auf Antrag (!)
- Studium (maximal 855 Tage) auf Antrag

Nach Erhalt des Versorgungsbescheids ist es ratsam, die Richtigkeit der Berechnung genau zu prüfen, da nach Ablauf der Widerspruchsfrist von nur einem Monat Ansprüche nicht mehr geltend gemacht können. Das LBV bietet auch eine persönliche Sprechstunde an, in der offene Fragen geklärt werden können.